

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) gem. Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.

Kreis : Meißen

Gemarkung : Großenhain

Gemeinde : Großenhain

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Katja Kießling

Hermann-Zschoche-Straße 6

01558 Großenhain

Tel.: 03522 - 50 60 60

Fax: 03522 - 50 60 61

E-Mail: info@vermessung-kiessling.de

Geschäftszeichen

(Bitte bei Rückfragen angeben)

→ Bitte eintragen, falls bekannt

Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers :

Bezeichnung der Behörde :

→ Hier Eigentümer mit Vornamen oder Behörde eintragen

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon : _____ **→ Angabe freiwillig (für Rückfragen etc.)** Telefax : _____

Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner **(Im Regelfall übernimmt der Antragsteller die Kosten)**

Anderer :

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____ **Telefon :** _____

Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
z.B. 123/45	A	Reststück (verbleibt beim Eigentümer)	<input type="checkbox"/>
	B	Interesse an Flurstücksbildung (z.B. Grunderwerb)	<input checked="" type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt *(Der neue Grenzverlauf wird während der Vermessung bei einem Termin vor Ort vorgezeigt)*
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
- Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. 12/2012 S. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.
- Hinweis zum Baurecht: Die Verantwortung für die baurechtliche Zulässigkeit der neuen Grenzen liegt beim Grundstückseigentümer. Die vermessende Stelle kann jedoch in baurechtlichen Fragen beratend tätig werden. Möchte der Antragsteller, trotz anders lautender Beratung durch die vermessende Stelle, eine Grenzziehung (Grenzfeststellung) durchführen, so hat er die Gebühren für die Vermessung und die eventuell anfallende Gebühr für die Aufhebung der Katastervermessung zu tragen.

Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der 2. SächsVermKoVO.

x _____ x **ggf. Kostenschuldner unterzeichnen lassen**
Datum, Ort Unterschrift

Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname : Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : _____
Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____
Telefon: _____ Telefax: _____

Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

x **01.01.2014, Großenhain** x **Mustermann**
Datum, Ort Unterschrift